Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit Bremen, den 20.03.2012 Bearbeitet von Britta Stiels

Tel.: 361 19644

Lfd. Nr. L-40-18

Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Gesundheit
am 8. Mai 2012

# Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht

#### A. Problem

Die bislang geltende Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 16. April 1991 (Brem. ABI. S. 335 – 2121-m-1) bestimmt mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Gewerbeaufsichtsämtern die für die Durchführung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden, wobei einzelne Zuständigkeiten für den Bereich der Abfall- und Abwasserbeseitigung verschiedenen kommunalen Behörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugewiesen werden. Seit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind das Gentechnikgesetz und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung umfassend novelliert sowie weitere auf dem Verordnungen das EG-Gentechnik-Gentechnikgesetz basierende und Durchführungsgesetz erlassen worden. Zudem wurde der Gesetzesvollzug weitgehend von der senatorischen Behörde auf die Gewerbeaufsicht übertragen.

Aufgrund dieser vielfachen Änderungen ist die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden der gegenwärtigen Rechtslage anzupassen.

## B. Lösung

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem anliegenden Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

## C. Alternativen

Die Bestimmung von zuständigen Behörden ist erforderlich, um die Umsetzung der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Gentechnikrechts zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf einer Senatsvorlage.

## E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Landwirtschaftskammer Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

#### F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht zur Beschlussfassung zu.

## **Anlagen**

- Entwurf der Bekanntmachung
- 2. Begründung zum Entwurf
- Entwurf einer Senatsvorlage

#### ENTWURF

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

- (1) Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die zuständige Behörde, zuständige Landesbehörde und Genehmigungsbehörde im Sinne des Gentechnikgesetzes, der aufgrund des Gentechnikgesetzes erlassenen Verordnungen, des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, der aufgrund des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieser Gesetze und der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen, alle in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Vorschriften oder in den nachfolgenden Vorschriften dieser Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 des Gentechnikgesetzes beteiligt sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und die Landwirtschaftskammer Bremen; bei der Zulassung von Verfahren nach § 13 Absatz 4 und 5 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung beteiligt sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.
- (2) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ist die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der in Absatz 1 genannten Vorschriften. Sie ist zudem die zuständige Behörde im Sinne des § 29 Absatz 1a des Gentechnikgesetzes.
- (3) Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen ist die zuständige Behörde im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1, 4 und 5 des Gentechnikgesetzes, einschließlich der Anordnungen gemäß § 5 Absatz 2 der GentechnikBeteiligungsverordnung, § 28 Absatz 1 und 2 und § 28a des Gentechnikgesetzes sowie im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, sofern gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, betroffen sind, und es sich bei den betroffenen Organismen oder Produkten um Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut handelt oder um Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen.

§ 2

- (1) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist die zuständige Behörde und die zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung; er beteiligt bei der Beantwortung von Anfragen die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.
- (2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven die zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 4 Absatz 1 und 3 der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung, § 21 Absatz 1b, 2, 3 und 5, § 25 Absatz 1, 2 und 6, § 26 Absatz 1 und 2 des Gentechnikgesetzes einschließlich der Anordnungen bei Gefahr im Verzuge gemäß § 8 Absatz 4 der GentechnikSicherheitsverordnung, § 28 Absatz 1 und 2 und § 28a des Gentechnikgesetzes sowie § 7 der Gentechnik-Notfallverordnung, sofern die Abwasser- und Abfallbehandlung im Sinne des § 13 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung betroffen ist.

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 16. April 1991 (Brem.ABI. S. 335 2121-m-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xx.2012

Der Senat

## <u>Begründung</u>

#### I. Allgemeiner Teil

Die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 16. April 1991 (Brem.ABI. S. 335 – 2121-m-1) bestimmt mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Gewerbeaufsichtsämtern die für die Durchführung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden, wobei einzelne Zuständigkeiten für den Bereich der Abfall- und Abwasserbeseitigung verschiedenen kommunalen Behörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugewiesen werden. Seit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sind das Gentechnikgesetz und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung umfassend novelliert sowie weitere auf dem Gentechnikgesetz basierende Verordnungen und das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erlassen worden. Zudem wurde der Gesetzesvollzug weitgehend von der senatorischen Behörde auf die Gewerbeaufsicht übertragen.

Aufgrund dieser vielfachen Änderungen ist die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden der gegenwärtigen Rechtslage anzupassen.

## II. Einzelbegründung:

## <u>Zu § 1:</u>

Im Jahr 2009 wurde der bis dahin von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durchgeführte Vollzug des Gentechnikgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen in die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verlagert. Absatz 1 vollzieht diese Schwerpunktverlagerung nach und bestimmt nunmehr die Gewerbeaufsicht als die grundsätzlich für das Gentechnikrecht zuständige Behörde. Die Beteiligung anderer fachlich betroffener Behörden entspricht der bisher schon gängigen Praxis und wird zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 regelt, dass die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit für die in Rechtsvorschriften ausdrücklich der obersten Landesbehörde zugewiesenen Aufgaben zuständig bleibt. Sie wirkt außerdem an der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 29 Gentechnikgesetz mit.

Absatz 3 trägt dazu bei, eine in der Bekanntmachung bislang vorhandene Regelungslücke zu schließen. Bisher standen gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen, d.h. in gentechnischen Anlagen oder Laboren, im Mittelpunkt der Überwachung. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben aber weitere Felder wie das Inverkehrbringen oder die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen aufgezeigt, in denen Regelungsbedarf besteht. Daher bestimmt Absatz 3 nunmehr, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen für die nach dem Gentechnikgesetz oder dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vorgesehenen Überwachungs- und Informationsaufgaben zuständig ist, sofern gentechnisch veränderte Organismen oder Produkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, betroffen sind und es sich bei diesen Produkten um Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut handelt bzw. um Erzeugnisse, die zu deren Herstellung verwendet werden sollen.

#### Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt aus naturschutzfachlichen Gründen den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zur zuständigen Behörde für den Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten und geografischer Gebiete bei der erwerbsmäßigen Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen.

Wie bisher soll der Bereich der Abfall- und Abwasserbehandlung den hiervon fachlich betroffenen Behörden vorbehalten bleiben. Daher weist Absatz 2 die im Gentechnikrecht vorgesehenen abfall- und abwasserrechtlichen Aufgaben dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven zu. Mit Ausnahme der durch den Erlass der Gentechnik-Notfallverordnung im Jahr 1997 hinzugekommenen Aufgabe geben die Regelungen die bisherige Rechtslage im Wesentlichen unverändert wieder und passen lediglich den Wortlaut der Vorschrift an die in den vergangenen Jahren eingetretenen Rechtsänderungen im Gentechnikgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen an.

#### Zu § 3:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung. Gleichzeitig wird die bisher geltende Bekanntmachung nach Absatz 2 aufgehoben.

Anlage 3

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, xx.xx.2012

Bearbeitet von: Frau Stiels

Tel.: 361 19644

Vorlage für die Sitzung des Senats am xx.xx.2012

"Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht"

A. Problem

Die bislang geltende Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden vom 16. April 1991 (Brem.ABI. S. 335 – 2121-m-1) bestimmt mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und den Gewerbeaufsichtsämtern die für die Durchführung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden, wobei einzelne Zuständigkeiten für den Bereich der Abfall- und Abwasserbeseitigung verschiedenen kommunalen Behörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugewiesen werden. Seit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind das Gentechnikgesetz und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung umfassend novelliert sowie weitere auf dem Gentechnikgesetz basierende Verordnungen und das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erlassen worden. Zudem wurde der Gesetzesvollzug weitgehend von der senatorischen Behörde auf die Gewerbeaufsicht übertragen.

Aufgrund dieser vielfachen Änderungen ist die Bekanntmachung über die nach dem Gentechnikgesetz und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung zuständigen Behörden der gegenwärtigen Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Durch die Bekanntmachung sollen die Behörden bestimmt werden, die für den Vollzug des

Gentechnikrechts zuständig sind. Die Bestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zur grundsätzlich zuständigen Behörde für die Überwachungs- und Informationspflichten sowohl im geschlossenen System als auch bei Freisetzungen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen gewährleistet dabei, dass die dort vorhandenen gentechnikspezifischen Kenntnisse an einer zentralen Stelle vorgehalten und mit dem Fachwissen aus den Bereichen Arten- und Naturschutz sowie Landwirtschaft bei Bedarf gebündelt werden. Ausnahmen von dieser zentralen Zuständigkeit sind nur vorgesehen, soweit Aufgaben in spezifischen Bereichen, z.B. im Abwasser- und Abfallrecht oder im Lebensmittel- und Futtermittelrecht, bereits von anderen Behörden wahrgenommen werden oder effektiver wahrgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

#### C. Alternativen

Die Bestimmung zuständiger Behörden ist erforderlich, um den Vollzug der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Gentechnikrechts zu gewährleisten. Die getroffene Auswahl ist sachgerecht.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## E. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der Landwirtschaftskammer Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit ...

# F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vom xx.xxxx 2012 die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## Anlagen:

- Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gentechnikrecht
- 2. Entwurf einer Begründung